

Beitragsordnung

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Mitglieder

Status	Jahresmindestbeitrag in EURO
a) Natürliche Personen	60,00
b) Natürliche Personen ermäßigt (Schüler, Studenten, Rentner)	35,00
c) Juristische Personen	120,00

- (2) Auf Antrag kann ein von den vorgenannten Mindestbeiträgen abweichender Beitrag per Vorstandsbeschluss festgelegt werden.
- (3) Sollte sich der Status eines Mitgliedes (s. Tabelle) ändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Umgruppierung in den neuen Mitgliedsstatus wird für das folgende Kalenderjahr wirksam.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März bzw. 4 Wochen nach der Annahme des Aufnahmeantrags fällig.
- (2) Der Beitrag wird nach Einverständnis des Mitgliedes (Einzugsermächtigung) per Lastschrift eingezogen oder vom Mitglied per Überweisung auf folgendes Konto des Vereins gezahlt:

IBAN: DE14 1009 0000 1278 8990 00
BIC: BEVODEBB
Kontonummer: 127 88 99 000
BLZ: 100 900 00
Institut: Berliner Volksbank

Hierbei sind jeweils der Name und das Beitragsjahr anzugeben.



- (3) Alternativ zu Absatz 2 kann eine Barzahlung auch an den Schatzmeister erfolgen.
- (4) Bei erteilter Einzugsermächtigung ist durch das Mitglied die Änderung der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Gebühren für Rückbuchungen trägt das Mitglied.
- (6) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung.
- (7) Ist nach wiederholter Mahnung (Zweitmahnung) kein fristgerechter Zahlungseingang zu verzeichnen, hat der Vorstand das Recht, das Mitglied auszuschließen.
- (8) Beitragsrückstände haben zur Folge, dass das Mitglied bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt ist.
- (9) Beitragsrückstände sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und einschließlich der entstehenden Gebühren einklagbar.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am **01.01.2018** in Kraft.

Beschluss der Jahreshauptversammlung am 20. November 2017